



2. auf res facti, oder Erzählung dessen, was geschehen ist; 3. auf Anführung anderer Meinungen, was Rechtens, oder was der Staatsflugheit gemäß sey; 4. auf des Schriftstellers eigene Meinung, und zwar in Ansehung des Rechtspunctens, oder auch der Staatsflugheit.

§. 2.

Staatsurkunden.

Unter denen Staatsurkunden verstehe ich 1. die Reichsgesetze und Schlüsse, 2. andere Staatschriften und Handlungen zwischen dem Kaiser und denen Reichsständen, oder auch in einzelnen subalternen Teutschen Kleinern Staatskörpern und Collegiis, nemlich dem Corpore Catholicorum und Evangelicorum, denen Churfürstlichen, Fürstlichen, Prälatischen, Gräflichen und Reichstädtischen Collegiis, und Conventen, denen Reichsdeputations- und Visitations-Congressen, u. s. w. welchen 3. Anhangsweise auch noch können beygefüget werden, die bey denen höchsten Reichsgerichten abgelegte gerichtliche Relationen, erstattete Reichshofrathsgutachten, wie auch die Erkenntnisse beider höchsten Reichsgerichte selbst.